

Edikt des Erzbistums Köln von 1708 bzgl. Zigeuner u.a.

Im Kreisarchiv des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim (Sammlung Zeitung, SZ 176) befindet sich ein Edikt des Erzbistums/ Kurfürstentums Köln von 1708, das Zigeuner und anderes „fremde Gesindel“ zum Thema hat. Durch die fehlende Differenzierung ist es natürlich schwierig, eine konkrete Aussage über Zigeuner der damaligen Zeit zu machen. Immerhin sind von den getroffenen Maßnahmen Zigeuner mit betroffen gewesen.

Wir anwesende Prälaten und Capitularen dieses Ertz-und hohen Thumb-Stifts Cöllen als Administratoren der Ertzstiftisch- und Churfürstlichen Landen thun kund und männiglich hiemit zu wissen;

Demnach vormahls verscheidene in offenen Truck außgelassene verordnungen / und negsthin unterm 24ten Mertz dieses Jahres eine ergangen und gewöhnlich verkündet worden / vermög deren die Ziegeiner so wenig / als sonsten anderes herrloses frembdes Gesindt in dieß- und jehnseith Rheins gelegenen Ertz-Stiftischen Landen gedüldet/ sonderen auff den betrettungsfall angegriffen und unverzüglich weggeschafft werden sollen: Wir aber mit höchstem mißvergnügen vernehmen/ dass solchem gebührend nicht nachgelebt / sonderen vielmehr besagten Ziegeiner und allerhand frembden unbekanten Leuthen der freyer durchzug und auffenthalt an verscheidenen örtheren verstattet/ und dardurch verursacht werde / dass auff gemeinen Landtstrassen fast geringe Sicherheit mehr erhalten werden könne / auch viele sehr schädliche Kirchen- und andere Diebstähle von einiger zeither vorgangen: Welchem unwesen und sehr verderblichen undernehmungen länger nicht nachgesehen werden kann / sonderen vielmehr denenselben auff alle thünliche weiß nachrücklich vorzubiegen ist: Dahero thuen Wir alle und jede vorige landsherrliche / auch bey unseren administrationszeiten dieserthalb außgangene öffentliche Edicta hiemit wiederhohlen / zugleich gnädigst gnädig und ernstlich / auch bey vermeidung schwähren unaußbleiblichen straffen/ nachmahlen befehlen / obbesagten Ziegeiner / Heyden oder frembden müssigen und herrlossen gesindtlein / sie seyen Christen oder Juden / keinen under-schleiff / underhalt / einlägerung / quartier oder durchzug zu verstaten / die von selbigen bißweilen vorzeigende Pässe nicht zu achten / sonderen selbigen / so bald sie nur verspühret werden / durch gewöhnlichen Klockenschlag oder zusammen ziehende Schützen und sämbtliche anhand bringende Unterthanen von orth zu orth zu verfolgen und weg zu treiben / das bey selbigen erfindliches gewehr und andere sachen ihnen

abzunehmen / darüber auch eine ördentliche beschreibung oder inventarium einzurichten / fort über den gantzen verlauff den umbständlichen bericht an den Ertz-Stiftischen Hoffrath unverzüglich einzuschicken und von dannen den befehl zu erwarten / dass ein vierter theil dem anbringer / zwey vierte theil denen nachsetzenden Beamten/ Schützen und Underthanen / der letzter vierter theil aber ad pias causas in dem ambt und orth / wo sie ertapfft und niedergeworffen worden / werwendet werden solle: dan haben alle beambte wie auch Bürgermeister und Rath in den Stätten dieß- und jehnseith Rheins daran zu seyn / dass vor allen und jeden durchziehenden unbekanten Leuthen gnugsamb gesicherte Pässe vorgezeigt / darin auch außtrücklich ange- merckt seye / wo selbige zu hauß / und wohin sie zu raysen willens seyen; Die Wirthe und Bürgere in denen Stätten und Underthanen im landt / wo solche Leuthe des nachts die Herberg nehmen / sollen sich darüber ebenmäßig erkündigen / und der Obrigkeit solche passirende Leuthe anzeigen / damit / wan einiger verdacht wider selbige obhan- den / sie alsobald zur rede und antwort gestelt 7 fort befindenden dingen nach in gnug- same sicherheit gebracht werden können. Die im Ertz-Stift verglaidete Juden / sollen auch für die bey ihnen einkehrende außwendige Juden und deren handel zu stehen schuldig / fort / wan selbige gantz frembd und unbekand /deren alsobaldige verschaf- fung auß dem land durch die Obrigkeit jedes orths zu befürderen / widrigenfals aber und wan durch dieselbe ein diebstahl begangen / oder sonsten einigerschaden verur- sacht werden mögte / sie zu dessen ersetzung nicht allein gehalten seyn / sonderen dabeneben mit willkürlichen straffen belegt werden solle. Zu welchem end dieser Befehl an allen Synagogen verkünden zu lassen deren Juden vorsteheren hiemit außtrücklich befohlen wird.

Damit nun auch dieser Unserer verordnung mit zureichigem guten erfolg nachgelebt werde / werden alle und jede Beambte hiemit erinnert / öffters und wenigst alle Wochen einmahl durch den bestelten Schützenführer und beorderende schützen in ihren anvertrauten ämbteren und darin gelegenen Landstrassen / absönderlich aber in denen hecken und sträuchen patroulliren zu lassen / und darzu die anstellung derge- stalt einzurichten / daß von einem Dorff zum anderen darüber geheime nachricht gegeben / auff vorgesezte weiß aber das Ziegeiner auch frembd- und verdächtiges Volck gänzlich auß dem Land gehalten werde: Sollte nun jehmand in Vollziehung

dieses unseren Befelchs einige versaumbnuß bezeigen / oder aber selbigem gar nicht nachkommen / wider denselben wird / gestalten sachen und umständen nach / der Ertz-Stiftischer Fiscal zur zulänglicher bestraffung sein Amt zu beobachten / keinen aber dabey zu übersehen hiemit ernstlich angewießen und ergethet hierauff dieser widerholter Befelch an alle und jede Ertz-Stiftische Ambleuthe / Landdrost und Rätthe in Westphahlen / Statthalteren im Vest-Recklinghausen / Dröste / Vögte / Schultheissen / Richtere / fort Bürgermeister und Rath in denen Stätten und Freyheiten auch Vorstehere in denen gemeinden und Dorffschaften obigem allem mit behöriger sorgfalt und fleiß nachzukommen / und nicht zu gestatten / dass dargegen auff einige weiß gehandelt werde / als lieb ihnen ist schwähre unaußbleibliche straffen zu vermeiden:

Urkunde dieses Signatum Cöllen den 3ten Octobris 1708

Hugo Frantz Graff zu Königsegg m.p.

<<><>>